



Gemeinsame Position zum Vorschlag der EU- Kommission vom Juni 2018 für eine Verordnung über GAP- Strategiepläne¹ im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021

17.09.2018

Die unterzeichnenden Verbände und Vereine begrüßen die grundsätzliche Zielstellung der KOM, die zukünftige Agrarpolitik zielgerichteter, flexibler und weniger verwaltungsaufwändig zu gestalten. Der Freistaat Sachsen hatte mit seinem „ELER-Reset“ einen sehr weitgefassten, konkreten Vorschlag in die Diskussion eingebracht, wie im Bereich der 2. Säule eine Erreichung europäischer Ziele bei gleichzeitiger Stärkung der regionalen Zuständigkeiten und einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung möglich sein könnte. Einige Elemente davon finden sich jetzt auch in den Vorschlägen zur GAP ab 2021 wieder (z.B. Single Audit, Zielparamester statt detaillierte Maßnahmenbeschreibung im Einzelnen). Allerdings sehen wir aus Naturschutzsicht weiteren Optimierungsbedarf an den vorgelegten Verordnungsentwürfen, um die von der KOM selbst formulierten Umweltziele mit dieser GAP auch tatsächlich erreichen zu können.

Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der Verordnung

Grundsätzliches

1. Obwohl bereits in Vorbereitung früherer Förderperioden von verschiedensten Gremien gefordert wurde, die Zahlungen der GAP konsequent an durch die Landwirte erbrachte Leistungen zu Gunsten des Natur- und Umweltschutzes zu binden, wird dieser aus unserer Sicht notwendige Wandel in der europäischen Agrarpolitik offensichtlich auch in der neuen Förderperiode nicht erfolgen.
2. **Die deutlich stärkere Kürzung der 2. Säule gegenüber der 1.- Säule bei gleichzeitigem Anspruch, ambitioniertere Ziele für Artenvielfalt, Tierschutz, Klimaschutz erreichen zu wollen, ist ein Widerspruch in sich und degradiert diese Ziele zu bloßen Lippenbekenntnissen. Hier fordern wir dringend eine**

¹ Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen
Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu
finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.
1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates
{SEC(2018) 305 final} - {SWD(2018) 301 final}

Korrektur dahingehend, dass die Kürzung der 2. Säule maximal in der Höhe der Kürzung der 1. Säule erfolgen darf, noch besser wäre es, wenn das bisherige Finanzvolumen für die 2. Säule erhalten bleibt. Nur so kann eine den Zielvorhaben angemessene europäische Finanzierung von konkreten Gemeinwohlleistungen in der 2. Säule gesichert werden.

3. Die Kommission verspricht eine neue „Umwelt und Klimaarchitektur mit ehrgeizigeren Zielen“. In ihren Vorschlägen **fehlen aber (z.B. in den Konditionalitäten) Mindestziele dafür**. Der klare Rückschritt gegenüber der jetzigen Förderperiode ist auch daran erkennbar, dass die Kommission das Gebot von 5 % ökologischen Vorrangflächen eliminiert und nur noch allgemein einen „Mindestanteil für nichtproduktive Landschaftselemente“ verlangt ohne Angabe eines konkreten Mindestwertes. Auch ein Earmarking des Budgets für die Spezifischen Umweltziele gemäß Artikel 6 e und f wäre auf Grund der Erfahrungen vorangehender Förderperioden durchaus notwendig. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Unverbindlichkeit ein „Unterbietungswettbewerb“ zu Lasten der Gemeinwohlgüter einhergehen wird. Letztlich kann sich das gegen die Landwirtschaft richten, weil die Gesellschaft nicht mehr bereit sein wird, so viele Steuermittel für die Einkommensstützung der Bauern aufzuwenden.
4. Ausgehend von den Erfahrungen in der aktuellen Förderperiode, sollten im Sinne einer wirklichen Verwaltungsvereinfachung und Transparenz die für die Kommission in ca. 20 Artikeln eingeräumten **Möglichkeiten „delegierte Rechtsakte** zur Ergänzung dieser Verordnung durch Bestimmungen **zu erlassen“ deutlich reduziert werden**.
5. Sollte es nicht gelingen, die neuen Verordnungen rechtzeitig in Kraft zu setzen, appellieren wir an das Europäische Parlament dafür zu sorgen, dass in einer **Übergangsperiode die bisherigen Regelungen weiter gelten und Maßnahmen kontinuierlich fortgesetzt werden können und deren Finanzierung aus dem neuen EU-Haushalt gesichert wird** („Neues Geld für alte Maßnahmen“). Eine Vermischung neuer und alter Vorschriften in einer Übergangsperiode lehnen wir als unzumutbar für alle Antragsteller ab.

Für die folgenden Punkte sehen wir konkreten Änderungsbedarf an dem vorgelegten Verordnungsentwurf:

[Begriffsdefinitionen- Artikel 4](#)

Artikel 4, Abs. 1. (d) in Verbindung mit 1. (a) „Echter Betriebsinhaber“/ „landwirtschaftliche Tätigkeit“:

Es sollte geprüft werden, ob die Definition „echter Betriebsinhaber“, die mit einem erheblichen Prüfaufwand verbunden sein wird, in einem geeigneten Verhältnis zu den zu erwartenden Auswirkungen steht. Nicht ohne Grund ist in der gegenwärtigen GAP die Beachtung des Kriteriums „aktiver Betriebsinhaber“ nicht mehr verpflichtend und wird in Deutschland nicht mehr angewandt!

Mit den im VO- Entwurf formulierten Vorgaben für die von den Mitgliedsstaaten festzulegenden Begriffsbestimmungen für den „echten Betriebsinhaber“ besteht die Gefahr, dass Verbände und Vereine, die vorrangig Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen umsetzen, nicht mehr als „echte Betriebsinhaber“ angesehen werden. Ebenso könnten Nebenerwerbslandwirte anhand dieser Vorgaben nicht mehr als „echte Betriebsinhaber“ anerkannt werden] (Art. 4, 1. (d) im VO- Entwurf: „... ist so zu definieren, dass diejenigen, ... deren *Haupttätigkeit nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht*, keine Unterstützung mehr erhalten...“). Das heißt, diese Gruppen wären dann von Direktzahlungen ausgeschlossen! Für die Erreichung der Biodiversitätsziele haben aber Verbände/ Vereine (oft auch in Zusammenarbeit mit Nebenerwerbslandwirten!) eine besondere Bedeutung als Akteure! Deshalb fordern wir, folgende Formulierung in den Verordnungstext aufzunehmen:

Ergänzung Artikel 4 , Absatz 1 (a) Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ im Anschluss an den bisherigen Wortlaut:

„Das umfasst auch Tätigkeiten der Biotop- und Landschaftspflege, wenn sie den „Spezifischen Zielen“ gemäß Artikel 6 (d),(e),(f) dienen.“

Artikel 4, Abs. 1.(b) iii) „Dauergrünland und Dauerweiden“

Für die Erreichung der unter Artikel 6 (e) und (f) formulierten „spezifischen Ziele“ zur nachhaltigen Entwicklung natürlicher Ressourcen und zum Schutz der Biodiversität ist es von besonderer Bedeutung, dass Landbewirtschafter, die naturschutzfachlich wertvolles Grünland bewirtschaften, nicht benachteiligt werden. Mit dem in Artikel 4, Abs. 1, (b) iii) vorgegebenen Rahmen zur Definition „Dauergrünland und Dauerweiden (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet)“ wird diesem Anspruch in keiner Weise Rechnung getragen. Wenn „anderer Arten“ wie Bäume und Sträucher, aber auch z.B. Sauergräser in Nassstellen, nur dann als Bestandteil des Grünlandes anerkannt werden, wenn sie „abgeweidet werden können oder zu Futterzwecken dienen“ werden strukturierte, artenreiche Grünländer benachteiligt. Diese Grünlandflächen, mit z.T. regelmäßig über die Fläche verstreuten Gebüsch-Inseln, Geländestufen, Felskuppen, Nassstellen u.ä. (z.B. Wachholderheiden, Kleinkuppenlandschaften) sind naturschutzfachlich von höchstem Wert. Sie sind zudem oft für ihren Erhalt auf eine angepasste Beweidung angewiesen. Darüber hinaus werden mit Blick auf den Klimawandel zukünftig Bäume und Sträucher auf Weideflächen zusätzlich an Bedeutung als Schattenspender für Weidetiere und für ein günstiges Kleinklima hinsichtlich Wasserrückhalt/ Grünlandvegetation gewinnen.

Nach dem Rahmen, der im Verordnungsentwurf definiert wird, werden diese Flächen entweder gar nicht als landwirtschaftliche Flächen anerkannt, oder für den Landwirt entstehen hohe Risiken hinsichtlich der Bestimmung der förderfähigen Fläche, verbunden mit einem überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wenn Strukturelemente als Sperrflächen einzeln digitalisiert und aus der förderfähigen Fläche herausgerechnet werden müssen. Außerdem erhöht sich die Gefahr der Beseitigung

durch den Bewirtschafter, da diese Elemente Bewirtschaftungshindernisse darstellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe stellt sogar einen Rückschritt zu der bisher angewandten Praxis dar und ist aus Naturschutzsicht abzulehnen!

Wir fordern deshalb, dass der in der Verordnung verankerte Rahmen für die Definition des Dauergrünlandes angepasst wird, so dass den Spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 (d), (e), (f) in der landwirtschaftlichen Praxis auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

Ergänzung Artikel 4 , Absatz 1 (b) iii) im Anschluss an den bisherigen Wortlaut:

„Andere Arten (wie Sauergräser, Bäume, Sträucher) und kleinflächige Landschaftselemente (wie Felskuppen oder Geländestufen) sind auch dann Bestandteil des Dauergrünlandes, wenn

- die Bewirtschaftung der Flächen der Erfüllung der Spezifischen Ziele nach Artikel 6 (d), (e), (f) dient,**
- wenn sie aus Sicht des Naturschutzes zu den wertgebenden Elementen der Fläche zählen**
- und/oder aus Gründen des Tierwohls (Schattenspender) auf beweideten Flächen eine Funktion erfüllen.“**

Artikel 72 Wissensaustausch und Information

Ausgehend von der hohen Priorität, die der Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz eingeräumt wird (Erwägungsgrund 16) sowie mit Blick auf die Spezifischen Ziele in Artikel 6 (d), (e), (f) ist der ausschließliche Bezug auf die „Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Unternehmen im ländlichen Raum“ nicht zielführend. Der Bezug in Artikel 72, Abs. 2 auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 definiert die gewollte Ausrichtung der Maßnahmen hinreichend.

Deshalb sollte **Artikel 72 Absatz 1** unter Weglassung dieses Bezuges **wie folgt neu gefasst werden:**

„Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Wissensaustausch und Information in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Unternehmen im ländlichen Raum gewähren.

Da Wissensaustausch und Information für Biodiversität, Landschaftserhalt u.ä. Gemeinwohlleistungen kaum einen unmittelbaren ökonomischen Mehrwert für landwirtschaftliche Betriebe erwirken, sollte den Mitgliedsstaaten in diesen Fällen auch eine über 75% hinausgehende Unterstützung ermöglicht werden. Der Freistaat Sachsen hat seit 10 Jahren beste Erfahrungen mit einem für die Landnutzer kostenfreien Angebot einer ELER-kofinanzierten Naturschutzberatung/Naturschutz-qualifizierung gemacht, das diese Notwendigkeit unterstreicht.

Wir schlagen deshalb vor, in Anlehnung an Artikel 68 folgendes zu ergänzen:

Ergänzung zu Artikel 72 Absatz 3, neuer Satz 2:

Der Höchstsatz der Unterstützung kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Spezifischen umweltbezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f angehoben werden.

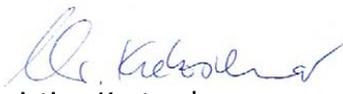
Um eine Erfüllung der von der KOM formulierten Ziele im Bereich Umwelt/Biodiversität auch in der Praxis zu ermöglichen bitten wir darum, unsere Vorschläge in die weitere Ausgestaltung des Verordnungstextes aufzunehmen.

Gez.
Dr. Thomas Westphalen
Vorsitzender
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Gez.
Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND) Landesverband Sachsen e.V.

Gez.
Hellmut Naderer
2. Vorsitzender
NABU Landesverband Sachsen e.V.

Im Namen aller Mitzeichnenden


Christina Kretzschmar
Geschäftsführerin
DVL-Landesverband Sachsen e.V.

Ansprechpartner:

Christina Kretzschmar
Sprecherin der Gruppe Naturschutz im
ELER-Begleitausschuss 2014-2020

Geschäftsführerin
DVL- Landesverband Sachsen e. V.
Lange Straße 43
01796 Pirna
Email: kretzschmar@dvl-sachsen.de
Tel. 03501/ 58 273 41
Mobil: 0171 100 3743